

DER CORVEYER HOF IN LITZIG (FORTSETZUNG) VON WILLI WESTERMANN

Der nachfolgende Text ist der einleitende Teil eines Aufsatzes, den Willi Westermann unter dem Titel "Litzig und seine Fischerzunft von 1455" veröffentlicht hat. Hier interessiert nur der Abschnitt, der sich mit dem Corveyer Gut Litzig und dessen Verkauf an die Grafen von Sponheim beschäftigt.

"Wir, Dietrich von Ketge (Dalwig), von Gottes Gnaden Apt und das Kapitel zu Corvey bekennen uns öffentlich zu diesem Brief und dun kunt allen luten (Leuten), die ine sehend oder horent lesen", daß wir mit gutem Willen und mit wohlbedachtem Mute und "gemeinem" (gemeinsamen) Rat einmütig um unseres Stiftes "großen Notz" verkauft haben und verkaufen in vollem Recht und redlicher Absicht, "unsern eygen Hof zu Litzig, den man nennt Corvey, der gelegen ist gen Starckenberg uf der Moseln", mit allen seinen "Zugehörigen" (allem was dazu gehört) und mit allen Rechten, auch denen, die "dartzu gehoren mogend, mit Namen Leenluten (Lehnspflichtigen), Wingarten, Wingülten (Weineinkünften), filern (vielen) Veldern, Wiesen, Weldern, Zehenden, Oleygülten (Öleinkünften), Beschenkten Husern (Häusern), hoben (Höfen), Gärten, Bömgärten (Obstwiesen), Bronnen (Brunnen), Wassern, Weiden, Gerichten hoch und nyeder", mit sämtlichen dazugehörigen Rechten, bekannte und unbekante, besehene und unbesehene, ganz gleich wie sie genannt werden, nicht ausgenommen die vier "Amen Wins" (Ohmen Wein), die den Canonikern vom Aachener Marienstift "zu unser frauen zu Aachen" und dem Pastor von Traben alljährlich zur Herbstzeit zu geben sind. Dafür ist der Hof mit allen seinen Gütern von der Kirchensteuer befreit.

Das hier aufgeführte Vermögen erhält der "Edle Herr Grave Johann zu Spanheim und sine Erben alle wegen und ewieglich (jetzt und in Ewigkeit) um sieben und Zwentzighundert Gulden (für 2700 Gulden), genant von Florentien, gut von Gold und schwere von Gewicht, Mentscher (Mainzer) Werung" die er bereits "genzlich bezahlt hat", sodatz durch diese gegenwärtigen Brief der Hof mit allen Gütern, "wie sie hiervorgenannt sint oder man noch nennen mag", dem Edelherrn Grave Johann zu Spanheim und sinen Erben zugeschrieben wird. "Wir verzihen (verzichten) daruf und han verzihen eintrechtlich mit samender Hand (mit Handgelöbnis)". Dieses Gelöbnis hat heute und in Ewigkeit Gültigkeit. Abt und Kapitel versichern, für alle Zeiten sich gegen diesen Verkauf nicht mit "geistlichem oder weltlichem Recht, noch mit frembden", das man jetzt oder später in Anspruch nehmen könnte, anzufechten. Auch dann nicht, wenn dem Abt oder Kapitel und ihren Nachkommen anderslautende Verträge vorgelegt

werden sollten, die dem Grafen und seinen Erben schedlich mochtend sin".

Sollte jedoch ein Dritter behaupten, "daß wir Apt und Capitel zu diesem Kauf getrungen" oder gezwungen worden seien, werden wir widersprechen, "daß das nit en ist, dann was wir gedon hant", das haben wir "unbezwungen und mit wohlbedachtem Müte gedon". Sie geloben dem Grafen und seinen Erben in einem solchen Falle "in eydes Stat werschaft" bei allen zuständigen Gerichten zu tun mit dem Bekenntnis, daß sie alle rechtlichen "ansprache" (Ansprüche) abgelegt und "abzudun" haben. Sollten der Abt, das Kapitel, ihre Nachkommen oder eine andere Person in ihrem Namen "bey Babsten, by Kaisern, by Königen oder by einigen Herren, die die Macht mogen han, erwerben oder tun werben oder nennen darumb ersuchen", von diesem Vertrag entbunden zu werden, so haben sie alle "geistliche und weltliche Rechte" verloren und begeben sich "in des Babstes Bann (und) in des Kaysers Acht". Abt Dietrich und das Kapitel versichern abschließend nochmals, daß "diese vorgeschriebene Stücke eintrechtlich mit unserm guten Willen, Rat und Gehengnisse (Erlaubnis) geschiet sind". Sie haben ihre Insiegel "zu einem Gezeugnisse (Zeugnis) ewiger Stetigkeit aller dieser vorgenannten Punkte und Artickel . . . an diesen gegenwertigen Brief gehangen", und zwar im Jahr "do man zahlte nach Christi Geburt, tausend dreihundert nun und fünfzig Jahre des Montags nach dem Sonntag, so man singet in der heiligen Kirchen Circumdederunt" (1359 Februar 18.).

Für 2700 gute florentinische Goldgulden erwarb Johann III. von Sponheim, Sohn der Gräfin Loretta, die 1328 Erzbischof Balduin gefangen nahm, den Corveyer Besitz an der Mittelmosel und konnte als Lehnherr darüber verfügen.

Der Goldwert der hier gezahlten Summe läßt sich belegen, denn das in den drei oberitalienischen Städten Florenz, Genua und Venedig geprägte Zahlungsmittel, nach Florenz wegen seines Goldgewichtes benannt, beinhaltete 3,357 gr. reines Gold und entsprach damit 1/96 des Floriner Pfundes. Der florinische Goldgulden galt auch im römischen Reich deutscher Nation als Zahlungsmittel. Erst im Jahre 1386 vereinbarten die vier rheinischen Kurfürsten von Trier, Mainz, Köln und der Pfalz, sein Feingewicht an Gold herabzusetzen. Der Kaufwert des Hofes mit allem Zubehör betrug 9,550 kg reines Gold. Der Kaufpreis wäre mit Sicherheit höher ausgefallen, wenn die Corveyer ihren hiesigen Besitz besser in Ordnung und unter Kontrolle gehalten hätten. Von dem dorfähnlichen Königsdorf Litzig hören wir in der Urkunde nichts mehr. Längst waren dessen einstige Häuser, Ställe, Scheunen und Speicher veräußert worden oder die Bewohner hatten diese abgeleistet. Im Gegensatz zu König Ludwigs Schenkungsurkunde, in der bis zur Spindel und dem Ei uns eine

genaue Einzelaufstellung vorliegt, macht die Corveyer Fürstabtei keine detaillierte Angabe zu dem Umfang ihres Besitzes an Häusern, Ländereien, Einkünften oder Lehnleuten, zumal die Sponheimer als bisherige Lehnsträger gut informiert waren. Die häufige Erwähnung, daß noch "unbesehent (unbesehens) ... unbekannte oder dartzu gehören mogent" vorhanden sein könnte, läßt zwar nicht darauf schließen, daß den Corveyern kein Besitzverzeichnis zur Verfügung stand, doch so ist die zweimalige Erwähnung, daß Abt und Kapitel "umb unseres Stifts großen Notz" das moselländische Klostergut verkauften, als der echte Verkaufsgrund anzusehen, zumal sie in Graf Johann III. einen pünktlich zahlenden Vertragspartner hatten. Der Graf seinerseits wird über den bedauernswerten Zustand hinweggesehen haben und nutzte die Gunst der Stunde, obwohl er gerade mit dem Bau der Grevenburg arg gefordert war.

Unter den hier geschilderten Umständen ist es durchaus verständlich, daß Graf Johann III. den Kaufvertrag nach allen möglichen Seiten hin absichern ließ.

Eine halbe Burg mit Gütern

Nachdem der Sponheimer im Besitz des gesiegelten Briefes war, forderte er einen Tag später den Abt und das Kapitel auf, etwas von dem als sein Eigentum zu beurkunden, was in dem Kaufvertrag mit "unbekannt" und "dartzu gehören mogent" bezeichnet wurde. Willig bestätigten "Apt und Kapitel ... in sunderlicher Fruntschaft und Gunst" dem Sponheimer und seinen Erben, daß diesen von nun an "die Burg halb, als verre (so fern) sie zu Travener Pfarre gehörig ist und alle guten (Güter/Häuser) und Gerichte (Rechte)".

Mit der "Burg halb" ist die halbe Starkenburg gemeint, die unterhalb des heutigen Dorfes Starkenburg auf einem Felsmassiv stand. Im 12. Jahrhundert gehörte der kleinere östliche Teil des Felsmassivs zur Enkircher Gemarkung. Dort stand die Vorburg mit einem großen Wachturm und der Kapelle, die den Sponheimern gehörte. Als um die Wende des 12/13. Jahrhunderts die territoriale Macht des Trierer Erzbischofes Johann 1. ständig wuchs, hielt es Graf Heinrich von Sponheim zwischen 1192 und 1198 für ratsam, seinen Starkenburger Anteil der Obhut des Trierers anzuvertrauen, von dem er diesen sogleich wieder als Lehen empfing. Der größere Burgteil stand auf dem zu Traben gehörenden südlichen Felsteil. Diesen, zur Dorfseite gelegen, hatte "der Edel Grave Johann zu Spanheim und sine Altvordern von uns (Corvey) und unsern Vorfaren und Stifte zu Lehen" erhalten. Sie gestatten ihm, auch den Burganteil dem Schutze eines mächtigeren Fürsten anzuvertrauen, der "zu seine Nütze ine düchte . . . ihme queme", also passend ist, damit er "die vorgenannten Güter von dem

Herren empfahn", als Lehen empfangen. Gleichzeitig "sagen wir dann vor uns, vor unser Capitel und Nachkommlinge ymerme (für alle Zeit) den edlen Grafen und die Seinen aller ire Eyden, Hulden (Treuegelöbnissen und Dienstbarkeiten) und Mannschaft quit, los und ledig ... alle unsere alte Briefe von der vorgenannten Mannschaft, die wir itzund hont (jetzt haben) oder hernach funden mochten, dod sin (ungültig sein) und keine Macht ine haben". Sie versprechen, solche auch später weder beim Papst noch König vorzulegen, um das verkaufte Eigentum wieder zu beanspruchen und die gelösten Eide und Dienste nicht mehr in Kraft treten zu lassen, andernfalls wollen sie alle bürgerlichen Rechte verloren haben. Abt und Kapitel siegeln die Urkunde am 18. Februar 1359 (LHA. Ko. 33/12276, 832-835).

In der vom Vortag lokalisieren die Corveyer selbst die Lage ihres Hofes mit dem Hinweis, "der gelegen ist gen Starckenburg" Sie orientieren diesen nach ihrem Eigentum, ohne es als solches zu bezeichnen. Waren die Corveyer wirklich so schlecht über ihren Besitz unterrichtet?

Vom 19. Februar 1359 liegt uns noch eine weitere Urkunde vor, auf die mich Archivrat Dr. Mötsch aufmerksam machte.

Der Kauf des Corveyer Hofes durch den Landesherrn blieb der hiesigen Bevölkerung, unter der sich auch Lehnsleute des Hofes befanden, nicht unbekannt. Deshalb erschienen am vorgenannten Tage vor dem bisherigen Hofherrn Dietrich der Ritter Gobel, der Lehnsmann Gottfried Haller von Esch und seine Mannschaft auf dem Hofgut und wurden durch Dietrich aus ihren Diensten gegenüber dem Kloster losgesprochen. Dieser forderte die Losgesprochenen auf, ihre vornehmlich aus Weinbergen bestehenden Lehen mit dem Grafen zu erneuern. Graf Johann aber verwahrte alle Verträge über den Hof und dessen Ländereien auf der Starkenburg in einer Truhe, "do steht ufgezeichnet ein H" (LHA. Ko. 33/12276, 829).

ENDE

Zu vorstehendem Artikel, der sich mit dem Corveyer Weingut in Litzig bei Trarbach an der Mosel befaßt, lassen sich einige Ergänzungen anfügen.

Zunächst ist zu berichten, daß Corvey schon früher Besitzungen am Rhein nahe bei Bonn hatte, unter denen Weinberge eigens erwähnt werden. In einer Urkunde vom 20. März 843, in Aachen ausgestellt, übertrug Kaiser Lothar seinem getreuen Grafen Esic acht Mansen, welche er bisher zu Lehen hatte, zu freiem Eigentum, so daß er darüber nach Belieben verfügen konnte. Diese Mansen lagen in Castenicha in der Grafschaft Bonn im Gau Riboaria. Seit 1904 ist dieser Ort Kestenich oder Kessenich im

südlichen Stadtgebiet von Bonn eingemeindet.

In einer undatierten Urkunde bestätigt Kaiser Lothar daß Graf Esich die oben erwähnten Güter zu seinem Seelenheil an das Kloster des hl. Stephanus in Corvey geschenkt habe. Der Kaiser erklärt diese Schenkung zu freiem Eigentum des Corveyer Abtes.

Die Schenkung des Grafen Esich (oder Esic) wird auch in den Corveyer Traditionen überliefert im § 147 unter Bezug auf die Urkunde Kaiser Lothars, ebenso im Wohltäterverzeichnis aus dem 12. Jahrhundert, wo es heißt: Graf Esic (schenkte) Weinberge in Kastiniaco.

Somit hatte das Kloster Corvey beträchtliche Weingüter an Rhein und Mosel durch Schenkung erworben, die es zu nutzen galt. Der Transport des Weines war naturgemäß umständlich und kostspielig wegen der weiten Entfernungen, aber Wein war für den Gottesdienst unentbehrlich, dazu ein sehr erwünschtes Getränk für die Mönche.

Aus unbestimmter Zeit, wahrscheinlich aus dem 12. Jahrhundert, gibt es einen interessanten Bericht über den sog. "fiter vini" also die "Corveyer Weinreise" zur Beförderung des kostbaren Gutes. Die Fahrt ging über den Hellweg bis in die Gegend von Duisburg, wo der Rhein erreicht wurde, der als Transportweg wesentlich günstiger war als die Pferdefuhren zu Lande. Eine Reihe von Zwischenetappen werden uns überliefert; von Corvey ging es zunächst nach Mönninghausen (bei Lippstadt), dann nach Büderich (bei Werl), von da nach Steele (heute Ortsteil von Essen) und schließlich nach Lakum (bei Duisburg). Alle diese Raststellen waren in Corveyer Besitz, was die Versorgung der Transportfahrzeuge, ihrer Begleiter und Zugtiere mit Verpflegung, Pferdefutter und sonstigen Notwendigkeiten erheblich erleichterte (und auch verbilligte). Die wohlüberlegte und offenbar wirkungsvolle Organisation der jährlichen Weintransporte läßt auf eine längere Zeitdauer dieses Verfahrens schließen.

Man muß davon ausgehen, daß der Besitz Corveys in Litzig an der Mosel erheblich größer war als der in Kessenich bei Bonn. Der Kaufpreis von 2700 Gulden stellt für die damalige Zeit eine recht hohe Summe dar. Zudem ist anzunehmen, daß in der langen Zeit Besitzteile von Corvey veräußert waren, daß also die Schenkung von 870 nicht mehr komplett war. So wissen wir, daß Corvey Teile in unbekannter Größe an das Kloster Hardehausen verkauft hat, bezeugt seit 1251. Um die gleiche Zeit hat Corvey seinen gesamten Besitz in Kessenich an das Kloster Hardehausen abgetreten. Nur zwei Fuder Wein blieben Corvey, die es dann im Jahr 1297 auch noch an Hardehausen verkauft hat. Der Besitz in Litzig muß aber trotz aller Verkäufe noch beträchtlich gewesen sein, wie der Kaufpreis aus dem

Jahr 1359 beweist.

Von Bedeutung ist die Erwähnung von Pröpsten in Litzig. Corvey hat dort vielleicht einen kleinen, von der Mutterabtei abhängigen Konvent gegründet, dessen Mönche gleichzeitig die Seelsorge der dort arbeitenden und wohnenden Familien übernehmen konnten. Der mehrfach vorkommende Ausdruck praepositus, Propst, läßt kaum eine andere Deutung zu. Zwischen den Jahren 1190 und 1232 werden die Pröpste Reinmar, Hartley, Ludolf und Heinrich namentlich erwähnt. Andererseits enthalten die spärlichen Schriftquellen keinerlei Hinweise auf Mönche, ein Kapitel oder auf die Kirche. Man muß die Frage nach der Art der Propstei wohl offen lassen.

Die von Corvey weit abgelegene Besitzung war nur schwer zu beaufsichtigen und zu verwalten, sie reizte mächtige Nachbarn geradezu zu gewaltsamen Übergriffen. So erfahren wir aus einer Urkunde aus dem Jahr 1233, daß die Grafen von Sponheim, die späteren Käufer Sühne leisten mußten für Schäden, die sie unrechtmäßig verursacht hatten. Die Tendenz, zu weit abgelegene Güter gegen günstiger in der Nähe befindliche zu vertauschen oder sie zu verkaufen, ist deshalb oft festzustellen. Doch ist Corvey recht lange im Besitz seiner Weingüter geblieben, um 1250 wurde Kessenich, 1359 dann Litzig verkauft. Die Möglichkeit, große Mengen Wein auf eigenem Grund zu erzeugen und nach Corvey zu schaffen, wird trotz aller Schwierigkeiten die Mönche veranlaßt haben, ihre Weingüter möglichst lange zu halten. Schließlich aber entschlossen sie sich doch zum Verkauf, wobei die inzwischen eingetretene wirtschaftliche Notlage in Corvey selbst sicher ein nicht zu unterschätzendes weiteres Motiv darstellte.

(Brüning)